

Richtlinien

Hindernisfreie Sportanlagen



Procap Bauen

In Zusammenarbeit mit IG Sport und Handicap



Mit der Unterstützung des
Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und des
Bundesamtes für Sport BASPO

Auftraggeberin	IG Sport und Handicap
Autor	Bernard Stofer, Ressortleiter Bauen Wohnen Verkehr, Procap Schweiz
Fachliche Beratung	Helena Bigler, Ressortleiterin Reisen&Sport, Procap Schweiz Marc Fehlmann, Verein Compaterra, Wabern Elsbeth Fuhrer, PluSport Sonja Häsler, Procap Sport Schweiz Nicolas Hausammann, PluSport Schweiz Josef Odermatt, Fachstelle behindertengerechtes Bauen Luzern Remo Petri, Procap Fachstelle Hindernisfreies Bauen AG/SO Bernhard Rüdüsühli, Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen Elisabeth Scheuner, zeka Aarau, Heilpädagogischer Beratungs- und Begleitdienst Martin Schwendimann, Bundesamt für Sport BASPO Marcel Strasser, Schweizer Paraplegiker-Vereinigung SPV
Illustrationen	Procap (René Zimmerli, Andreas Blättler, Eric de Weck)
Foto Titelblatt	PluSport
Fachlektorat	Markus Alder, Louise Aschwanden, Roland Bick, Pierre Chanez, Eric de Weck, Catherine Leu, Thea Mauchle, Eva Schmidt, Stefan Tschachtli
Bezugsquelle	www.procap-sport.ch , www.procap-bauen.ch , www.spv.ch , www.plusport.ch
Datum	Oktober 2014

Wir bitten Sie, Anregungen, Verbesserungsvorschläge und weitere Rückmeldungen zum Entwurf der Richtlinien «Hindernisfreie Sportanlagen» an bernard.stofer@procap.ch zu richten.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Ziele und Zielgruppen	5
1.3 Aufbau der Richtlinien	6
2. Grundlagen	6
2.1 Gesetzliche Grundlagen	6
2.2 Neubauten und Umbauten	7
2.3 Bestehende Bauten ohne Anpassungspflicht	7
2.4 Norm SIA 500 und Richtlinien Hindernisfreie Sportanlagen	7
3. Planung	8
3.1 Grundsätze	8
3.2 Grosse und komplexe Anlagen	8
3.3 Organisatorische Vorkehrungen	9
3.4 Beizug von Fachpersonen	9
4. Anforderungen nach Anlagentyp	10
4.1 Freianlagen (Spielsportanlagen, Leichtathletikanlagen, Stadien)	10
4.2 Sporthallen (Schul- und Vereinssporthallen, Veranstaltungs- und Mehrzweckhallen)	10
4.3 Bäder (Freibäder, See- und Flussbäder, Hallenbäder, Thermalbäder, Plausch- und Wellnessbäder)	12
4.4 Eissportanlagen (Natur- und Kunsteisbahnen, Curlinganlagen)	14
4.5 Sportartspezifische Anlagen	14
Anhänge	
A Detailanforderungen Zugang	15
A.1 Böden	15
A.2 Türen und Durchgänge	15
A.3 Korridore, Wege	16
A.4 Höhenüberwindung	16
A.5 Orientierung	19
A.6 Beleuchtung	19
A.7 Raumakustik und Beschallungsanlagen	20
A.8 Bedienelemente	20
A.9 Beschriftungen und Piktogramme	20
A.10 Alarmierung und Evakuierung	20
B Detailanforderungen Spezifische Einrichtungen	21
B.1 Rollstuhlgerechte Parkplätze	21
B.2 Schalter, Kassen	21
B.3 Rollstuhlgerechte Sanitärräume	22
B.4 Zugang zum Wasser	27

C	Detailanforderungen Zuschauerplätze	29
C.1	Rollstuhlgerechte Zuschauerplätze	29
C.2	Akustische Informationen, Höranlagen	29
D	Sanitärräume: Vergleich der Anforderungen nach Norm SIA 500 / Richtlinien Hindernisfreie Sportanlagen	30
D.1	Sporthallen und Freianlagen	30
D.2	Übrige Sportanlagen	30
E	Weiterführende Informationen	31
E.1	Literatur	31
E.2	Adressen	32

Figurenverzeichnis		Seite
Figur 1	Zulässige Türabschlüsse	15
Figur 2	Rollstuhlgerechte Umgehung von Drehkreuzen und Karusseltüren	15
Figur 3	Ertastbarkeit und Abschränkung von Hindernissen	16
Figur 4	Glasmarkierung	16
Figur 5	Rampen und Podeste	17
Figur 6	Vorplatz vor Aufzügen	17
Figur 7	Markierung Treppenstufen	18
Figur 8	Handlaufquerschnitte	18
Figur 9	Hebebühne	18
Figur 10	Treppenlift	19
Figur 11	Schriftarten	20
Figur 12	Rollstuhlgerechte Parkplätze	21
Figur 13	Kundenschalter	21
Figur 14	Rollstuhlgerechte Toilette	22
Figur 15	Gehbehindertengerechte Toilette	23
Figur 16	Rollstuhlgerechte Duschkabine	23
Figur 17	Rollstuhlgerechte Duschkoje	24
Figur 18	Rollstuhlgerechter Duschplatz	24
Figur 19	Rollstuhlgerechter Toiletten / Dushraum	24
Figur 20	Rollstuhlgerechte Umkleidekabine	25
Figur 21	Rollstuhlgerechter Dusche / Umkleideraum	25
Figur 22	Rollstuhlgerechter Toiletten / Dusche / Umkleideraum	26
Figur 23	Schwimmbadlift	27
Figur 24	Rollstuhlgerechter Wasserbeckenrand	28
Figur 25	Sichtlinien bei rollstuhlgerechten Zuschauerplätzen	29
Figur 26	Plätze für Begleitpersonen in Reihen von Rollstuhlplätzen	29

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

In der Schweiz hat der Behindertensport eine lange Tradition. Zahlreiche Verbände, Vereine und Sportgruppen bieten für Menschen mit Behinderung die unterschiedlichsten Sportaktivitäten an. Es gibt kaum eine Sportart, die nicht betrieben wird. Sport kann für Menschen mit Behinderung einen wesentlichen Beitrag zur Mobilität, Selbständigkeit, Gesundheit und Zufriedenheit leisten.

Damit Menschen mit Behinderung selbständig oder gemeinsam mit nichtbehinderten Menschen Sport treiben oder als Zuschauer/-in erleben können, ist der hindernisfreie Zugang Voraussetzung. Hindernisfreier Zugang bedeutet jedoch nicht für jede Behinderungsform dasselbe: Eine Rollstuhlsportlerin braucht andere infrastrukturelle Anpassungen als ein Sportler mit einer Sehbehinderung. Ein Sportler mit einer kognitiven Beeinträchtigung braucht seinerseits in erster Linie Unterstützung bei der Sportausübung. Im Bewusstsein, dass nicht alle Behinderungsformen und die damit verbundenen Anforderungen die gleiche Beachtung finden, sollen diese Richtlinien die hauptsächlichen neuralgischen Punkte aufzeigen – als wichtiger Schritt zur Sensibilisierung für das Thema sowie als Motivation und konkrete Hilfestellung für Anpassungen.

So kann z.B. eine Liege zum Aus- und Anziehen in einem separaten Raum für einen Tetraplegiker sehr hilfreich oder sogar notwendig sein, eine Paraplegikerin kann sich hingegen weitgehend selbständig organisieren, wenn Toilette und Umkleieraum genügend gross dimensioniert sind. Ist eine Toilette mit einer nur 0.6 m breiten Türe ausgestattet, ist sie für Rollstuhlfahrer/-innen nicht zugänglich, eine mit einer 0.8 m breiten Türe jedoch schon. Die Benutzbarkeit für unterschiedliche Bedürfnisse ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Hindernisfreiheit von Sportanlagen. Und wenn etwa für Rollstuhlfahrende nur ein einziger kleiner Garderoberraum oder eine einzige zugängliche Toilette zur Verfügung steht, ist es kaum möglich, dass sich eine Gruppe von mehreren Menschen im Rollstuhl in nützlicher Frist für den Sport bereit machen kann. Die vorliegenden Richtlinien behandeln diesen Aspekt sowie weitere Themen und zeigen Lösungen auf.

Hindernisfreie Anlagen bieten gleichzeitig einen Mehrwert an Benutzbarkeit und Komfort für alle, davon profitieren insbesondere auch Familien mit Kindern, Gruppen und ältere Gäste.

1.2 Ziele und Zielgruppen

- Diese Richtlinien sensibilisieren Sportanlagenbetreiber/-innen für das Thema Zugänglichkeit und Hindernisfreiheit.
- Sie zeigen die Wichtigkeit des Sports für Menschen mit Behinderung und deren Bedürfnisse auf.
- Sie veranschaulichen die wesentlichen baulichen Vorschriften für die unterschiedlichen Sportanlagen-Typen in der Schweiz.
- Sie skizzieren pragmatische Lösungsansätze für bestehende Anlagen, die keiner Anpassungspflicht unterliegen.
- Sie dienen als Ergänzung zu den Richtlinien der Schriftenreihe Sportanlagen des BASPO und können als Grundlage für Weiterbildungen eingesetzt werden.
- Sie dienen Baubehörden, Planer/-innen und Fachleuten für hindernisfreies Bauen als Umsetzungshilfe.

1.3 Aufbau der Richtlinien

Die Richtlinien sind so gegliedert, dass sie das zielgerichtete und rasche Auffinden der konkreten Anforderungen für eine bestimmte Anlage ermöglichen:

- Im Kapitel 2 «Grundlagen» sind die für die Schweiz geltenden Bestimmungen aufgelistet, auf denen diese Richtlinien basieren.
- Im Kapitel 3 «Planung» sind die übergeordneten Vorgaben und Regeln beschrieben, die für alle Anlagentypen gelten.
- Im Kapitel 4 «Anforderungen nach Anlagentyp» werden die für den jeweiligen Anlagentyp charakteristischen zusätzlichen Anforderungen, Besonderheiten und Dotierungen beschrieben. Die Gliederung des Kapitels entspricht der Schriftenreihe Sportanlagen des BASPO.

In den Tabellen der Anhänge A bis C werden die Anforderungen an die einzelnen Bauelemente im Detail beschrieben:

- *Im Sinne einer Übersicht werden in der zweiten Spalte (in Kursivschrift) wichtige Anforderungen aus der Norm SIA 500:2009 Hindernisfreie Bauten aufgelistet. Zwecks rascher Orientierung sind sie in verkürzter Form dargestellt. Massgeblich bleibt jedoch allein der vollständige Text der Norm, die Übersicht entbindet Planende nicht davon, die Norm SIA 500 zu konsultieren.*
- In der dritten Spalte werden Erläuterungen (Text, Figuren), sowie ergänzende Empfehlungen, welche für die Richtlinien gesammelt und erarbeitet wurden, aufgelistet.

Ergänzende Nutzungen zu Sportanlagen, wie Restaurants, Verkaufstheken und -läden, Theorie- und Besprechungsräume, Dienstleistungsbetriebe, etc. sind nicht Gegenstand der Richtlinien, für diese Nutzungen sind die Vorgaben aus der Norm SIA 500 zu übernehmen.

2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) ist im Mai 2014 für die Schweiz in Kraft getreten. In Ergänzung zum bestehenden Schweizer Behindertenrecht fordert sie ein, die zahlreichen mentalen und umweltbedingten Barrieren zu beseitigen, welche die autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderung immer noch stark beeinträchtigen.

Seit dem 1. Januar 2004 ist das Behindertengleichstellungsgesetz BehiG in Kraft, welches Betreiber/-innen von öffentlich zugänglichen Anlagen - darunter fallen auch alle Sportanlagen - verpflichtet, alle bewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten hindernisfrei (behindertengerecht) zu gestalten.

Das Sportförderungsgesetz SpoFöG aus dem Jahre 2011 hat zum Ziel, der gesamten Bevölkerung Sport- und Bewegungsaktivitäten im Sinne von «Sport für Alle» zu ermöglichen. Das gemeinsame Sporttreiben von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung wird als wichtig erachtet. So unterstützt auch J+S (Jugend und Sport) dieses Bestreben und fördert die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an vielfältigen J+S-Angeboten mit finanzieller Unterstützung und Weiterbildungsangeboten.

2.2 Neubauten und Umbauten

Bei Neubauten von Sportanlagen sind die Anforderungen des hindernisfreien Bauens grundsätzlich ohne Abstriche umzusetzen.

Bei Umbauten gibt das BehiG vor, dass der für die Menschen mit Behinderung zu erwartende Nutzen nicht in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand, den Interessen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie den Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit sein soll. Das BehiG beschreibt dabei konkret, was bei der Erneuerung von Bauten und Anlagen als wirtschaftlich zumutbar gilt:

- Entweder 5 Prozent des Gebäudeversicherungswerts bzw. des Neuwerts der Anlage (Wert vor der Erneuerung)
- oder 20 Prozent der Erneuerungskosten (Baukosten ohne Massnahmen zur Beseitigung von baulichen Hindernissen).

Massgeblich ist der jeweils tiefere Wert. Bis zu dieser Grenze müssen die wichtigsten sowie am besten umsetzbaren baulichen Anpassungen für die hindernisfreie Gestaltung umgesetzt werden, darüber hinaus besteht keine Pflicht.

2.3 Bestehende Bauten ohne Anpassungspflicht

Für bestehende Sportanlagen, bei denen keine baulichen Veränderungen anstehen, gibt es in den meisten Kantonen keine Pflicht zur hindernisfreien Anpassung. Ohne hindernisfreien Zugang zu Sportanlagen ist aber für Menschen mit Behinderung weder ein aktives Sporttreiben noch das Zuschauen bei Anlässen möglich. Deshalb empfehlen die Behindertensportverbände und das BASPO ausdrücklich, freiwillige bauliche Anpassungen an Sportanlagen vorzunehmen.

Falls aber kein Budget für solche Anpassungen gesprochen werden kann, ist es in vielen Fällen trotzdem möglich, mit einfachen, kostengünstigen Behelfsmassnahmen, wenigstens eine beschränkte Benützbarkeit für Menschen mit Behinderung zu realisieren. Solche Massnahmen können in der Regel im Rahmen des laufenden Unterhaltsbudgets realisiert werden. Als Behelfsmassnahmen kommen beispielsweise in Frage:

- Entfernen von Schwellen, Keile zur Überwindung von Schwellen, mobile Rampen zur Überwindung von Stufen, Zugang über einen Nebeneingang oder über die Warenanlieferung.
- Die Beratung durch Fachpersonen für hindernisfreies Bauen (siehe Ziffer 3.4) und die Schulung sowie Erreichbarkeit des Personals gemäss Ziffer 3.3 sind bei solchen Behelfsmassnahmen besonders wichtig.

2.4 Norm SIA 500:2009 Hindernisfreie Bauten und Richtlinien «Hindernisfreie Sportanlagen»

Die Norm SIA 500 Hindernisfreie Bauten aus dem Jahre 2009 ist die massgebliche Grundlage für den hindernisfreien Hochbau in der Schweiz. In dieser Norm werden Festlegungen getroffen, die auch für Sportanlagen gelten. So werden beispielsweise als Richtwert pro Geschlecht mindestens je ein rollstuhlgerechter Toiletten-, Duschen- und Umkleieraum verlangt. Richtwert bezeichnet dabei «eine zahlenmässige Grössenordnung, welche im

Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen sinngemäss einzuhalten ist». Zudem hält die Norm fest, dass sich die Disposition solcher spezifischen Einrichtungen nicht benachteiligend auswirken darf. Zu der Frage, wie die angedachte Differenzierung nach Art und Grösse der Sportanlagen vorzunehmen ist, äussert sich die Norm SIA 500 hingegen nicht.

Diese Lücke soll mit den vorliegenden Richtlinien «Hindernisfreie Sportanlagen» geschlossen werden. Sie tragen den sportartspezifischen Gegebenheiten, den unterschiedlichen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung wie auch der Anlagegrösse Rechnung. Dadurch können sie den angemessenen Bedarf für die jeweiligen Einrichtungen wesentlich differenzierter vorgeben, als die generellen Richtwerte der Norm SIA 500. Die Richtlinien erfüllen damit die Funktion einer Umsetzungshilfe der Norm.

Bemerkenswert ist dabei, dass für die Mehrheit der Sportanlagen ein geringerer Flächenbedarf als bei der pauschalen Umsetzung der Anforderungen nach Norm SIA 500 erforderlich ist (siehe auch Anhang D).

3. Planung

3.1 Grundsätze

- Alle Hauptzugänge sind hindernisfrei zu gestalten.
- Alle Zugangselemente, die in einer Sportanlage vorkommen (z.B. Türen, Drehkreuze, durchsichtige Türfronten, Rampen), sind gemäss Anhang A hindernisfrei zu gestalten.
- Spezifische Einrichtungen (z.B. rollstuhlgerechte Sanitärräume, Schwimmbadlifte) und Zuschauerplätze sind gemäss Kapitel 4 und gemäss dazugehörigen Detailanforderungen in den Anhängen B und C hindernisfrei zu gestalten.

3.2 Grosse und komplexe Anlagen

Für grosse und komplexe Anlagen, wie z.B. für Stadien, Aquaparks oder kombinierte Sport- und Freizeitanlagen, ist es zur Sicherstellung der Hindernisfreiheit unumgänglich, mit einem detaillierten «Konzept Hindernisfreiheit» zu arbeiten. Dieses Konzept ist stufengerecht, und den Planungs- und Ausführungsphasen entsprechend, durch die zuständigen Baubehörden und Fachstellen hindernisfreies Bauen zu kontrollieren. Grundlage dafür ist, neben den Vorgaben der entsprechenden Fachverbände, namentlich auch die Norm SIA 500. Alle Anlageteile müssen für Menschen mit Behinderung (Aktive und Zuschauer/-innen) ohne Benachteiligung nutzbar sein. Zu berücksichtigen ist insbesondere auch die Zutrittsberechtigung. So gibt es möglicherweise Zuschauerplätze in unterschiedlichen Preiskategorien und Sektoren. Auch sind die Sicherheitsvorkehrungen, wie etwa ein Evakuierungsplan, zu beachten.

3.3 Organisatorische Vorkehrungen

Neben den baulichen Anforderungen sind für die Hindernisfreiheit einer Sportanlage auch organisatorische Massnahmen erforderlich, insbesondere:

- Spezifische Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (rollstuhlgerechte Toiletten und Garderoben, Hebebühnen, etc.) müssen zu den gleichen Betriebszeiten wie die entsprechenden Einrichtungen für die übrigen Nutzer/-innen verfügbar sein.
- Sie sollen – wenn irgendwie möglich – nicht abgeschlossen werden. Falls das Abschliessen aus betrieblichen Gründen notwendig ist, sind sie mit dem Einheitsschlüssel «Eurokey» auszustatten (siehe www.eurokey.ch).
- Das Personal ist bezüglich Hilfestellungen für Menschen mit Behinderung zu schulen. Während den Betriebszeiten soll es innert nützlicher Frist auch über Telefon zur Verfügung stehen, um z.B. Dusch- und Baderollstühle auszuhändigen, abgeschlossene Einrichtungen zu öffnen oder weitere Hilfestellungen zu erbringen.
- An Grossveranstaltungen muss auch der Informations- und Ordnungsdienst wissen, wo sich Einrichtungen für Menschen mit Behinderung befinden.
- Für gehörlose Menschen soll das Personal auch per SMS erreichbar sein, entweder über das Mobilnetz oder über eine SMS-fähige Fixnetanlage.
- Für die Zulassung von Assistenz- und Blindenhunden sind entsprechende Piktogramme anzubringen. Falls diese ausnahmsweise nicht in die Anlage mitgenommen werden können, sind möglichst ungestörte Plätze mit Anbindevorrichtungen vorzusehen.

3.4 Beizug von Fachpersonen

Für die Planung von Neu- und Umbauten von Sportanlagen wird generell empfohlen, frühzeitig die Beratung von Fachpersonen hindernisfreies Bauens einzuholen (siehe Angaben im Anhang F [9]). Besonders wichtig ist die Beratung durch diese Fachleute, wenn aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht alle Vorgaben umgesetzt werden können, und wenn in bestehenden Anlagen gemäss Ziffer 2.3 Behelfsmassnahmen geprüft werden müssen.

4. Anforderungen nach Anlagetyp

4.1 Freianlagen (Spielsportanlagen, Leichtathletikanlagen, Stadien)

4.1.1 Zugang

Der stufen- und schwellenlose Zugang muss zu allen Anlagenteilen gewährleistet sein, das gilt sowohl für die Sportbereiche wie auch für die Bereiche der Trainer/-innen und Zuschauer/-innen.

4.1.2 Sportbeläge

Wo möglich sind harte Kunststoffbeläge mit geringem Rollwiderstand, bituminöse oder zementgebundene Beläge, einzusetzen.

4.1.3 Sanitärräume

Bei kombinierten Aussen- und Innenanlagen mit einem einzigen Sanitärbereich sind rollstuhlgerechte Toiletten, Umkleieräume und Duschen gemäss Ziffer 4.2.3 anzubieten. Falls ein Sanitärbereich ausschliesslich für die Aussenanlagen zur Verfügung steht, ist die Anzahl der erforderlichen rollstuhlgerechten Einrichtungen - der Anlagengrösse entsprechend - sinngemäss aus der Ziffer 4.2.3 herzuleiten.

4.1.4 Leichtathletikanlagen und Stadien

Für Leichtathletikanlagen, Stadien und andere Grossanlagen ist ein «Konzept Hindernisfreiheit» gemäss Ziffer 3.4 erforderlich.

4.2 Sporthallen (Schul- und Vereinssporthallen, Veranstaltungs- und Mehrzweckhallen)

4.2.1 Hallenböden

- Das Befahren mit dem Rollstuhl (inkl. Elektrorollstuhl) muss möglich sein.
- Gut geeignet für den Rollstuhlsport sind flächenelastische Böden, vorzugsweise Parkettböden.
- Weniger geeignet für den Rollstuhlsport sind kombielastische und mischelastische Böden.
- Nicht geeignet für den Rollstuhlsport sind punktelastische Böden, da ihr Rollwiderstand zu gross ist.

4.2.2 Sanitärräume in Schul- und Vereinssporthallen

Die erforderliche Intimsphäre ist durch geschlechtsneutral zugängliche Kombiräume zu gewährleisten. Um auch Gruppen von Menschen mit Behinderung einen hinreichend effizienten Betrieb zu ermöglichen, sind ergänzende rollstuhlgerechte Toiletten, Duschplätze und Garderobeliegen erforderlich.

Einrichtung	Schul- und Vereinssporthallen					
	Einfachhalle		Zweifachhalle		Dreifachhalle	
	Damen	Herren	Damen	Herren	Damen	Herren
Rollstuhlgerechte Toilette (B 3.1) geschlechtsneutral zugänglich	1 ¹⁾		1 ¹⁾		2 ²⁾	
Gehbehindertengerechte Toilette (B 3.2)	empfohlen ³⁾		empfohlen ³⁾		empfohlen ³⁾	
Rollstuhlgerechte Dusche in Gemeinschaftsdusche (B 3.4)	1	1	2	2	3	3
Rollstuhlgerechte Liege in Gemeinschaftsgarderobe (B 3.6b)	1	1	2	2	3	3
Kombiraum Dusche/Toilette/Umkleide (B 3.8), geschlechtsneutral zugänglich	1		1		2	
Rollstuhlgerechte Garderobenschränke (B.3.9), falls Schränke vorhanden sind	Jeder 30. Garderobenschrank, mindestens je 2 für Damen und Herren					

1) Falls die Toiletten nicht geschlechtsneutral zugänglich sind, braucht es je eine für Damen und Herren

2) Vorzugsweise sind beide Toiletten geschlechtsneutral zugänglich (je eine Toilette für Damen und Herren ist auch zulässig)

3) Vorzugsweise sind alle Toiletten als gehbehindertengerechte Toiletten auszubilden

4.2.3 Veranstaltungs- und Mehrzweckhallen

- Der hindernisfreie Zugang gemäss Anhang A ist zu allen Besuchs- und Sportbereichen zu gewährleisten.
- Für Zuschauerplätze gilt Anhang C. Falls separate Besuchertoiletten zur Verfügung stehen, muss mindestens eine pro WC-Standort geschlechtsneutral zugänglich sein und die Anforderungen gemäss Anhang B.3.1 erfüllen.
- Von Spezialräumen wie Schiedsrichtergarderobe, Sprecherkabine, Massageraum, Sanitätsraum, Presseraum, Künstlergarderobe etc. muss mindestens je einer gemäss den Anhängen A respektive B für Menschen mit Behinderung zugänglich und benützbar sein.
- Der Zugang zu Bühnen muss grundsätzlich mit einem Aufzug gemäss Anhang A.4.2 oder mit einer Hebebühne gemäss Anhang A.4.5 zugänglich sein.
In kleinen Anlagen, und bei selten genutzten mobilen Bühnen, sind auch mobile, rollstuhlgerechte Hebevorrichtungen oder mobile Rampen (max. 12 % Gefälle) zulässig (dies gilt jedoch nicht für feste Bühnen, die gleichzeitig auch als eigenständiger Raum für Versammlungen, Musik- oder Tanzunterricht und dergleichen genutzt werden).
- Für grosse Anlagen ist ein «Konzept Hindernisfreiheit» gemäss Ziffer 3.4 erforderlich.

4.3 Bäder (Freibäder, See- und Flussbäder, Hallenbäder, Thermalbäder, Plausch- und Wellnessbäder)

4.3.1 Zugang ins Wasser

Freibäder und Hallenbäder

- Stufen- und schwellenloser Zugang zu allen Wasserbecken.
- Möglichst kurze hindernisfreie Wege vom Eingang der Anlage über den Garderobenbereich bis zu den Wasserbecken.
- Der Zugang mit dem Strassenrollstuhl zu den Wasserbecken muss möglich sein.
- Mindestens ein Bade-/Duschrollstuhl pro 20 Duschkabinen, im Minimum einer.
- Mindestens eine flache Treppe gemäss B.4.1 pro Wasserbecken.
- Einstiegsmöglichkeit in alle Wasserbecken mit Schwimmbadlift gemäss B.4.2.
- Allfällig vorhandene Durchschreitebecken müssen rollstuhlgerecht durchquerbar sein (z.B. mit Rampen von max. 6% Gefälle, kein gestautes Wasser) oder über eine selbständig benutzbare Umfahrmöglichkeit in unmittelbarer Nähe verfügen.

Seebäder

- Mindestens eine flache Treppe gemäss B.4.1
- Rollstuhlgerechter Wassereinstieg:
 - Betreute Anlagen: Mindestens ein Schwimmbadlift gemäss B.4.3, respektive eine andere geeignete rollstuhlgerechte Hebevorrichtung, oder eine Rampe gemäss A.4.1. Für den Einstieg über Rampe ist ein Baderollstuhl zur Verfügung zu stellen.
 - Unbetreute Anlagen: Mindestens eine Rampe gemäss A.4.1

Flussbäder

- Mindestens eine flache Treppe gemäss B.4.1 als Einstieg und mindestens eine vom Fluss aus gut sichtbar markierte zweite Treppe als Ausstieg weiter unten im Flusslauf.

4.3.2 Sanitärräume

Im Gegensatz zu den Sporthallen und Freianlagen, wo es behinderte Sportler/-innen zum Teil vorziehen, zuhause statt in der Sportanlage zu duschen, ist das Duschen in den Frei- und Hallenbädern in der Regel vorgeschrieben und hat damit eine wesentlich grössere Bedeutung.

Einrichtung	Erforderliche Anzahl (Richtwerte) je in der Damen- und Herrenabteilung
Rollstuhlgerechte Toilette (B 3.1)	Jedes 20. WC/Pissoir, mindestens 1
Gehbehindertengerechte Toilette (B 3.2)	empfohlen ¹⁾
Rollstuhlgerechte Duschkabine (B 3.3)	Jede 20. Dusche, mindestens 1
Rollstuhlgerechte Dusche in Gemeinschaftsdusche (B 3.4) ²⁾	empfohlen ¹⁾
Rollstuhlgerechte Umkleidekabine (B.3.6a) ³⁾	Jede 25. Wechselkabine, mindestens 1
Rollstuhlgerechte Liege in Gemeinschaftsgarderobe (B 3.6b) ²⁾	empfohlen ¹⁾
Kombiraum Umkleide / Dusche / Toilette (B 3.8)	Ab 25 Wechselkabinen min. 1 (an Stelle einer B.3.6)
Rollstuhlgerechte Garderobenschränke (B.3.9)	Jeder 30. Garderobenschrank, min. 2

- 1) Empfohlen aber nicht zwingend vorgeschrieben: vorzugsweise alle Toiletten, resp. eine Dusche pro Gemeinschaftsdusche und eine Liege pro Gemeinschaftsgarderobe
- 2) In Umbausituationen, wo die Regelvorgabe nachweislich nicht verhältnismässig wäre, können rollstuhlgerechte Duschplätze und Liegen auch als Ersatz von Duschkabinen (B.3.3) respektive Umkleidekabinen (B.3.6) eingesetzt werden.
- 3) Falls mehrere rollstuhlgerechte Umkleidekabinen vorhanden sind, dürfen diese auch als Familiengarderoben benutzt werden. In grossen Anlagen können auch mehrere rollstuhlgerechte Umkleidekabinen zu einem grösseren Garderobenraum zusammengefasst werden.

Aussenduschen: Mindestens eine zentral gelegene rollstuhlgerecht zugängliche Dusche mit einem Duschsitz auf 0.46 m Höhe.

4.3.3 Liegewiesen, Spiel- und Verweilplätze

- Wege zu den zentral gelegenen Liegewiesen (mit Sonnen- und Schattenplätzen): Ertastbarer Rand und rollstuhlgerechte Beläge gemäss Anhang A.1.
- Bei Spiel- und Verweilplätzen sind Sitzgelegenheiten mit Rücken- und Armlehnen zu erstellen.
- Nach Möglichkeit auch stabile Liegen mit Sitz-/Liegefläche auf ca. 0.46 m Höhe und mit Benutzungsprivileg für Menschen mit Gehbehinderung.

4.3.4 Plausch- und Wellnessbäder

- Sämtliche Zugänge und Durchgänge in der ganzen Anlage stufenlos und mit einer Breite von min. 0.8 m.
- Sanitärräume gemäss Ziffer 4.3.2
In grossen Anlagen, in denen Sanitäreinrichtungen verteilt auf verschiedene Anlagebereiche zur Verfügung stehen, sind in jedem Bereich rollstuhlgerechte Einrichtungen gemäss Ziffer 4.3.2 zu erstellen. Für grosse Anlagen ist zudem ein «Konzept Hindernisfreiheit» gemäss Ziffer 3.4 erforderlich.

In kleinen Anlagen, z.B. Wellnessbädern mit wenigen Anlageteilen, muss mindestens ein geschlechtsneutral zugänglicher rollstuhlgerechter Kombiraum (WC/DU/Umkleide) gemäss Ziff. B.3.8 vorhanden sein.

- Sauna/Dampfbad
 - Pro Raum mindestens eine mit dem Rollstuhl zugängliche Sitzmöglichkeit (Höhe 0.46 m, Tiefe min. 0.45 m), sowie einen Rollstuhlstellplatz von 1.10 x 1.40 m.
 - Kaltwasserbecken mit Rollstuhleinstieg gemäss Anhang B.4.3

4.4 Eissportanlagen (Natur- und Kunsteisbahnen, Curlinganlagen)

- Stufen- und schwellenloser Zugang ohne nennenswerte Umwege zu den Eisflächen.
- Alle für Sportler/-innen und Zuschauer/-innen zugänglichen Räume, sowie Spezialräume wie Vorbereitungsräume, Medienräume, Räume für Trainer/-innen und Schiedsrichter/-innen, müssen gemäss Anhang A hindernisfrei zugänglich sein.
- Mindestens je eine rollstuhlgerechte Toilette gemäss Anhang B.3.1 und je ein gehbehindertengerechtes WC gemäss Anhang B.3.2 pro WC-Anlage.
- Mindestens je ein rollstuhlgerechter Duschplatz gemäss Anhang B.3.4 für Damen und Herren.
- Mindestens je eine rollstuhlgerechte Liege gemäss Anhang B.3.6b in den Umkleideräumen für Damen und Herren.

4.5 Sportartspezifische Anlagen

Zu den sportartspezifischen Anlagen gehören beispielsweise Badmintonhallen, Fitnesszentren, Golfplätze, Anlagen für Klettern, Langlauf und Reiten, Ruderanlagen, Skianlagen, Squash- und Tennisanlagen, etc.

Eine differenzierte Betrachtung all dieser Anlagen würde den Rahmen dieser Richtlinien sprengen. Die folgenden Aussagen beschränken sich deshalb auf wenige, zentrale Grundanforderungen, sie sind für den Einzelfall sinngemäss mit den Anforderungen der übrigen Sportarten zu ergänzen.

4.5.1 Grundanforderungen

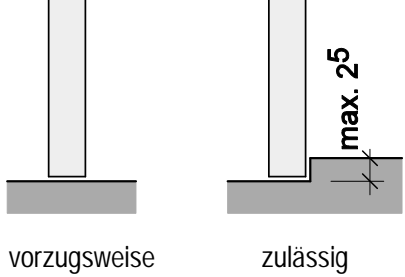
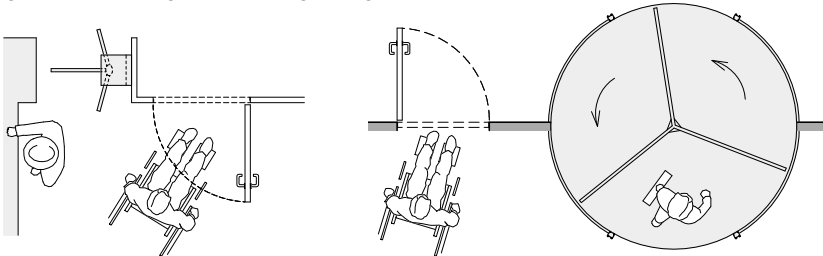
- Stufen- und schwellenloser Zugang gemäss Anhang A zu allen Bereichen, die für Menschen mit Behinderung als Aktivsportler/-innen und Zuschauer/-innen benutzbar sind.
- Mindestens eine geschlechtsneutral zugängliche rollstuhlgerechte Toilette gemäss Anhang B.3.1.
- Falls auch Duschen und Umkleideräume zur Verfügung stehen: Mindestens ein geschlechtsneutral zugänglicher rollstuhlgerechter Kombiraum gemäss B.3.8 (WC/DU/Gard) oder gemäss B.3.7 (DU/Gard).

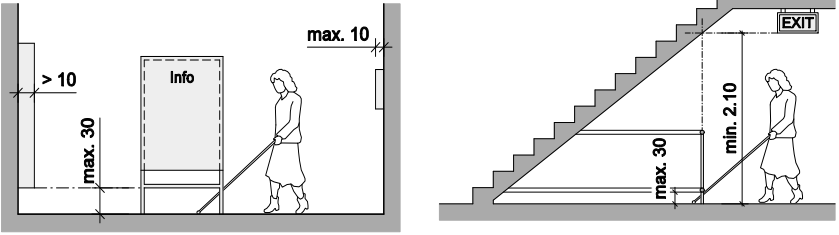

4.5.2 Abstellräume für Rollstühle

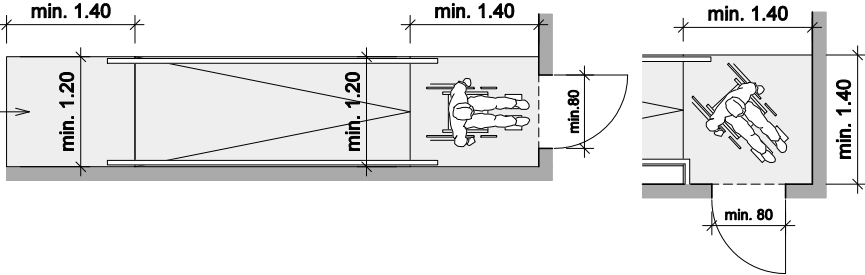
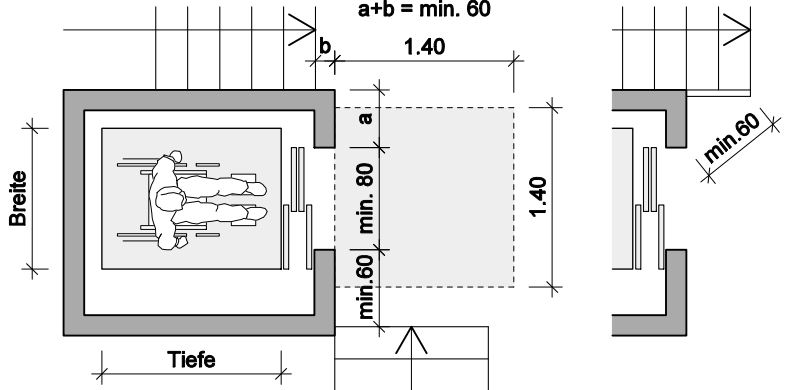
Bei Sportarten, in denen der Rollstuhl für das Ausüben des Sports verlassen wird, wie z.B. in Reit-, Ruder- und Skianlagen, muss ein geeigneter abschliessbarer Abstellraum für Rollstühle zur Verfügung stehen.

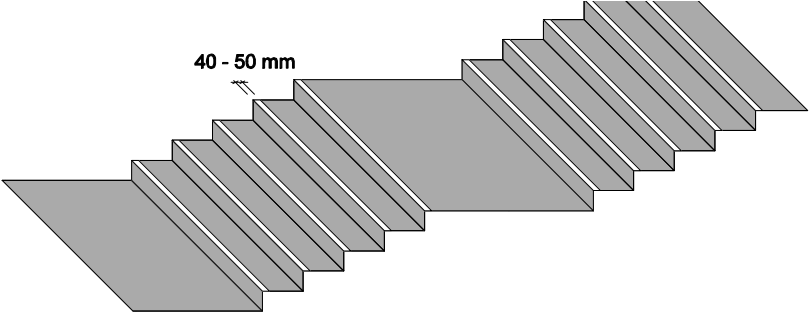
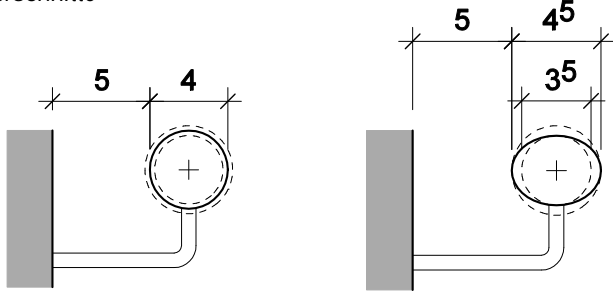
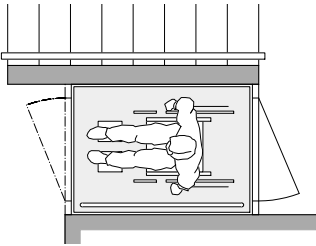
Anhänge

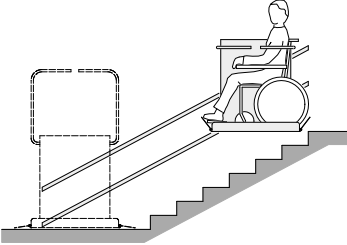
A Detailanforderungen Zugang

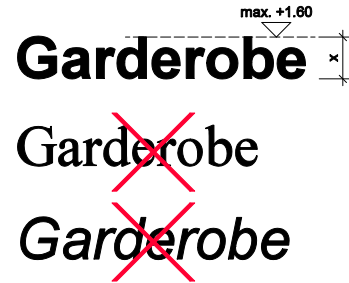
Bauelement	Anforderungen aus der Norm SIA 500	Erläuterungen und Empfehlungen
A.1 Böden	<p>Auszug aus Ziffer 3.2 und Anhang B der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p> <p>Gilt für alle Zugangsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Stufen- und schwellenlos</u> - <u>Eben, hart, gleitsicher</u> 	<p>Nicht zulässig sind insbesondere: unebene Pflasterungen, Kies- und Sandbeläge, Rasengittersteine, Teppiche</p>
A.2 Türen und Durchgänge	<p>Auszug aus Ziffer 3.3 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Nutzbare Breite: min. 0.80 m</u> - <u>Innen: vorzugsweise ohne Absätze, einseitige max. 25mm hohe Absätze sind zulässig</u> - <u>Türen zum Aussenbereich: Falls zwingend erforderlich sind max. 25 mm hohe Schwellen zulässig</u> 	<p>Figur 1 Zulässige Türabschlüsse</p>  <p style="text-align: center;">vorzugsweise zulässig</p>
	<p>Auszug aus Ziffer 3.3.6 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p> <p><u>Drehkreuze und Karusselltüren</u> müssen durch rollstuhlgerechte Türen umgehbar sein.</p>	<p>Die rollstuhlgerechten Türen sollen nur abgeschlossen werden, wenn es aus betrieblichen Gründen zwingend nötig ist. Die organisatorischen Vorkehrungen gemäss Ziffer 3.3 sind dabei in jedem Fall einzuhalten.</p> <p>Figur 2 Rollstuhlgerechte Umgehung von Drehkreuzen und Karusselltüren</p> 

Bauelement	Anforderungen aus der Norm SIA 500	Erläuterungen und Empfehlungen
<p>A.3 Korridore, Wege</p>	<p>Auszug aus Ziffer 3.4.1 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Nutzbare Breite</u> min. 1.20 m - <u>Nutzbare Höhe</u> min. 2.10 m 	<p>Überall wo das Kreuzen mit dem Rollstuhl möglich sein soll, muss die Breite mindestens 1.80 m betragen.</p>
	<p>Auszug aus Ziffer 3.4.4 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p> <p><u>Hindernisse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen, die seitlich um mehr als 0.10 m in die Bewegungsfläche hineinragen oder die Höhe von 2.10 m unterschreiten, müssen ertastbar und markiert sein. - Hindernisse, deren Unterkante höher als 0.30 m über Boden liegt, müssen mit einer Abschrägung gesichert sein 	<p>Figur 3 Hindernisse</p> 
	<p>Auszug aus Ziffer 3.4.7 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p> <p><u>Durchsichtige Wände / Türen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Müssen zwischen 1.40 m und 1.60 m Höhe durchgehend gekennzeichnet werden. Dabei muss mindestens 50 % dieses Bereichs als nicht transparente Markierung ausgebildet sein. 	<p>Figur 4 Glasmarkierungen</p> 
<p>A.4 Höhen- überwindung</p>	<p>Auszug aus Ziffer 3.1.2 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p> <p><u>Grundsatz:</u> Stufen- und schwellenlos, mit Rampen oder Aufzügen selbständig überwindbar</p>	

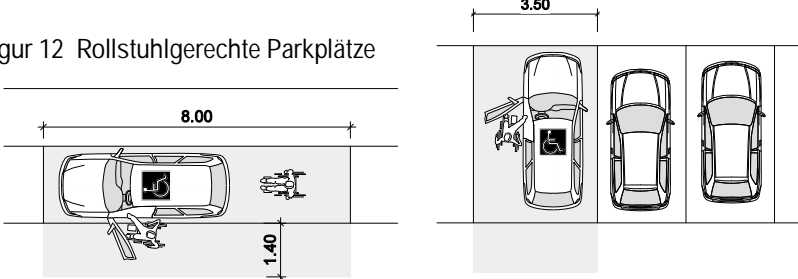
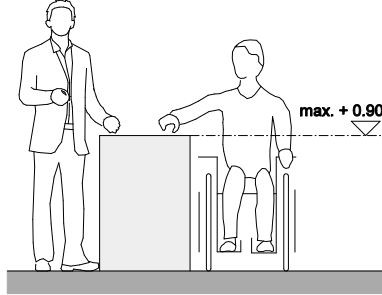
Bauelement	Anforderungen aus der Norm SIA 500	Erläuterungen und Empfehlungen												
<p>A.4.1 Rampen</p>	<p>Auszug aus Ziffer 3.5 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Gefälle</u> möglichst gering, max. 6 % (ausnahmsweise bis max. 12 %) - <u>Breite</u> min. 1.20 m - <u>Handläufe</u> gemäss A.4.4, bei Gefälle über 6 % beidseitig erforderlich - <u>Podeste</u> am Anfang bzw. Ende der Rampe, nach 1.50 m Höhenunterschied und vor Türen. Min. 1.40 m lang, bei Richtungsänderungen über 45°: Podestfläche min. 1.40 x 1.40 m <p><u>Absturzsicherungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erforderlich ab 0.40 m Höhe - Grundsätzlich sind Geländer erforderlich - Bei Höhen bis max. 1.0 m und Rampenbreiten von min. 1.80 m genügen Randaufbordungen von 0.10 m Höhe 	<p>Figur 5 Rampen und Podeste</p> 												
<p>A.4.2 Aufzüge</p>	<p>Auszug aus Ziffer 3.7 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p> <table border="1" data-bbox="392 917 1187 1061"> <thead> <tr> <th><u>Mindestgrösse Kabine</u></th> <th>Breite</th> <th>Tiefe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Im Aussenraum und/oder bei hohem Personenverkehr</td> <td>1.10 m</td> <td>2.00 m</td> </tr> <tr> <td>In Bauten und Kleinanlagen</td> <td>1.10 m</td> <td>1.40 m</td> </tr> <tr> <td>In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umbauten)</td> <td>1.00 m</td> <td>1.25 m</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Vorplatz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 1.40 x 1.40 m - Abstand von den Schachttüren zu den Treppenabgängen min. 0.60 m <p><u>Bedienelemente</u></p> <p>Max. 1.10 m hoch (in der Kabine zulässig bis 1.20 m)</p> <p><u>Anzeigen</u></p> <p>Nach dem Zwei-Sinne-Prinzip (visuell und akustisch)</p>	<u>Mindestgrösse Kabine</u>	Breite	Tiefe	Im Aussenraum und/oder bei hohem Personenverkehr	1.10 m	2.00 m	In Bauten und Kleinanlagen	1.10 m	1.40 m	In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umbauten)	1.00 m	1.25 m	<p>Figur 6 Vorplatz vor Aufzügen</p>  <p>Detaillierte Angaben im Procap Merkblatt M104 Aufzüge in öffentlich zugänglichen Bauten</p>
<u>Mindestgrösse Kabine</u>	Breite	Tiefe												
Im Aussenraum und/oder bei hohem Personenverkehr	1.10 m	2.00 m												
In Bauten und Kleinanlagen	1.10 m	1.40 m												
In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umbauten)	1.00 m	1.25 m												

Bauelement	Anforderungen aus der Norm SIA 500	Erläuterungen und Empfehlungen
<p>A.4.3 Treppen</p>	<p>Auszug aus Ziffer 3.6 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm): <u>Treppenläufe gerade, ab 16 Stufen mit Zwischenpodesten</u> <u>Keine Einzelstufen</u> <u>Stufen vorzugsweise:</u> - Geschlossene Steigungsflächen, keine vorstehenden Tritte - Auftritt min. 280 mm, Steigung max. 175 mm</p> <p><u>Markierung: 40-50 mm breite kontrastierende Streifen an den Vorderkanten aller Stufen, Helligkeitskontrast $K \geq 0,6$</u></p> <p><u>Handläufe gemäss A.4.4, beidseitig oder mittig angeordnet</u></p>	<p>Figur 7 Markierung Treppenstufen</p> 
<p>A.4.4 Handläufe</p>	<p>Auszug aus Ziffer 3.6.4 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm): <u>Höhe 0.85 – 0.90 m über Vorderkanten Stufen / Boden</u> <u>Form</u> - Rund, Durchmesser ca. 4 cm, oder gerundet, innerhalb Durchmesser 4.5 cm / ausserhalb Durchmesser 3.5 cm - Befestigung von unten, Wandabstand min 5 cm</p> <p><u>Anordnung: 0.30 m über Treppenlauf hinausgeführt, ohne Unterbruch bei Richtungsänderungen</u></p>	<p>Figur 8 Handlaufquerschnitte</p> 
<p>A.4.5 Hebebühnen</p>	<p>Auszug aus Ziffer 3.8 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm): <u>Hebebühnen sind nur bedingt zulässig</u> <u>Plattform</u> <u>Breite min. 1.10 m , Länge min. 1.40 m</u> <u>(In Ausnahmefällen Breite min. 0.9 m)</u> <u>Nennlast min. 360 kg</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sinnvolle <u>Ersatzlösung in Umbauten</u>, wenn Rampen und Aufzüge nicht möglich sind. - In Einzelfällen auch in Neubauten zulässig, z.B. in eingeschossigen Anlagen. - Sie sollen nur abgeschlossen werden, wenn es aus betrieblichen Gründen zwingend ist (die organisatorischen Vorkehrungen gemäss Ziffer 3.3 sind dabei einzuhalten) <p>Figur 9 Hebebühne</p> 

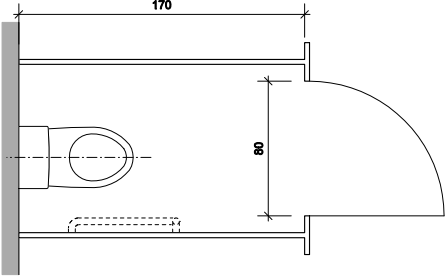
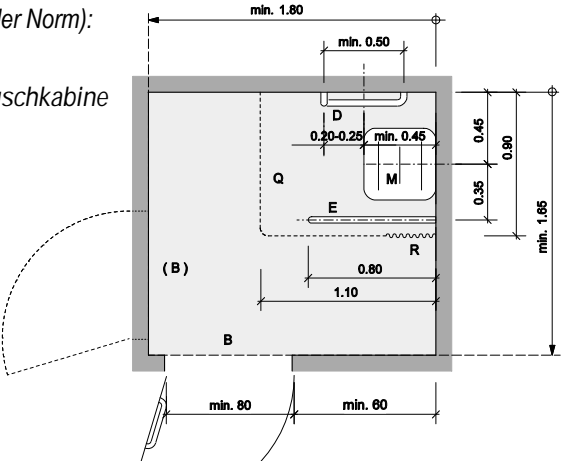
Bauelement	Anforderungen aus der Norm SIA 500	Erläuterungen und Empfehlungen
<p>A.4.6 Treppenlifte</p>	<p>Auszug aus Ziffer 3.8 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm): <i>Treppenlifte sind nur <u>bedingt zulässig</u></i></p> <p><u>Plattform</u> - Breite min. 0.80 m - Länge min. 1.20 m <u>Nennlast min. 300 kg</u></p>	<p>- <u>Nur als Notlösung</u> vorzusehen, wenn Rampen, Aufzüge und Hebebühnen nicht möglich oder unverhältnismässig sind.</p> <p>- Bei sehr engen Platzverhältnissen: Länge min. 1.0 m</p> <p>- Abschliessen analog Hebebühne A.4.5</p> <p>- Vorzugsweise mit Klappsitz ausrüsten</p> <div style="text-align: right;"> <p>Figur 10 Treppenlift</p>  </div>
<p>A.5 Orientierung</p>	<p>Auszug aus den Ziffern 4.1 bis 4.3 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p> <p><u>Sichere Wegführung</u> <i>durch die Anordnung von natürlichen oder künstlichen Lichtquellen gewährleisten. Die Orientierung darf nicht durch Blendungen, Spiegelungen und Reflexe beeinträchtigt werden.</i></p> <p><u>Helligkeitskontraste und Signalisationen</u> <i>müssen Orientierung und Sicherheit von Personen unterstützen ($K \geq 0,3$ für Informationen zur Führung und Orientierung)</i></p> <p><u>Keine visuellen Täuschungen</u> <i>z.B. durch Strukturen oder gemusterte Flächen</i></p> <p><u>Ertastbare Wegführung</u> <i>Mit dem Blindenstock ertastbarer Verlauf der Erschliessung durch Begrenzung und Gestaltung der Verkehrsflächen, z.B. mit Wänden, Sockeln, Belagsbändern</i></p>	
<p>A.6 Beleuchtung</p>	<p>Auszug aus Ziffer 4.4 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p> <p><u>Sicherheit und Orientierung</u> sind durch <i>Beleuchtungsstärke, Blendungsbegrenzung und Leuchtdichteverteilung zu gewährleisten</i></p>	<p>Detailanforderungen gemäss</p> <ul style="list-style-type: none"> - Norm SN EN 12464-1 - SLG Richtlinien – Beleuchtung von Sportanlagen [3]

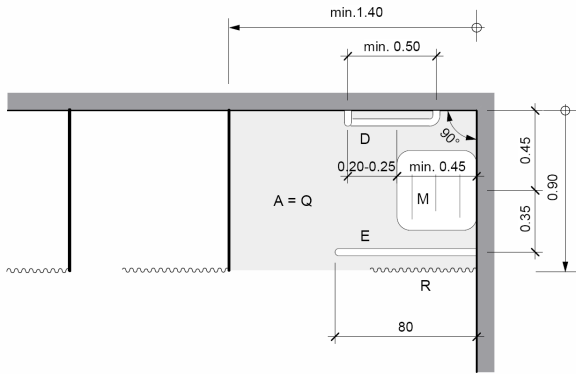
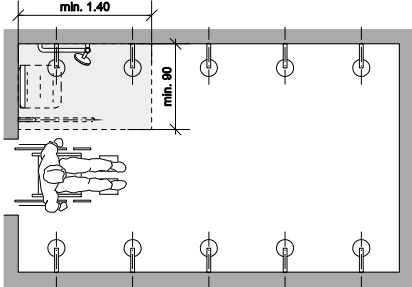
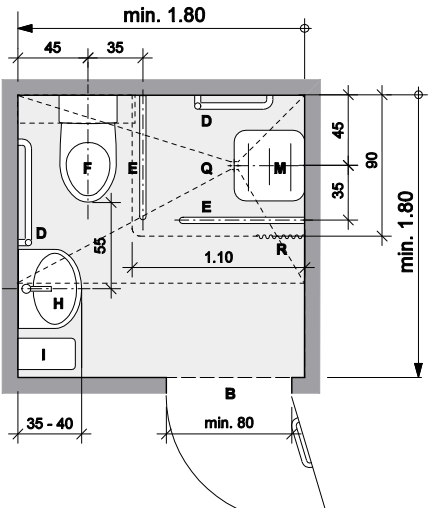
Bauelement	Anforderungen aus der Norm SIA 500	Erläuterungen und Empfehlungen
A.7 Raumakustik und Beschallungsanlagen	<p>Auszug aus Kapitel 5 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Raumakustik</u>: Sollwerte der Nachhallzeit gemäss Norm SIA 181 - <u>Empfehlung</u>: «<u>Beschallungsanlagen für Sprache</u>» der schweizerischen Gesellschaft für Akustik (SGA) als Richtwerte einhalten - <u>Sprachübertragungsindex</u> gemäss Norm SN EN 60268- 16 	
A.8 Bedienelemente	<p>Auszug aus Ziffer 6.1 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Höhe</u> 0.80 bis 1.10 m - <u>Freifläche</u> beidseits der Bedienelemente min. 0.70 m breit 	Zu den Bedienelementen zählen z.B. Lichtschalter, Klingeln, Notruf- und Steuertaster, Tastaturen an Aufzügen und Automaten, Kartenleser, Münzeinwürfe und dergleichen.
A.9 Beschriftungen und Piktogramme	<p>Auszug aus Ziffer 6.2 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Schriften ohne Serifen</u> z.B. Frutiger, Arial, Helvetica, Futura - <u>keine Kursivschriften</u> - <u>Gross- und Kleinschreibung, fett oder halbfett</u> - <u>Schriftgrösse (x)</u>: 30 mm pro Meter Lesedistanz, min. 5 mm - <u>Montagehöhe</u> max. 1.60 m - <u>Deutlicher Helligkeitskontrast</u> von $K \geq 0,6$ zum einfarbigem Hintergrund 	<p>Zusätzlich zu den Beschriftungen sollen auch Piktogramme angebracht werden</p> <p>Figur 11 Schriftarten</p> 
A.10 Alarmierung und Evakuierung	<p>Auszug aus Kapitel 8 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Fluchtwege</u>: Fluchttüren ohne Schwellen - <u>Falls der Fluchtweg über Treppen führt, sind für Personen im Rollstuhl brandgesicherte Bereiche erforderlich: Flächenbedarf pro Rollstuhlplatz: 0.80 m Breite, 1.40 m Länge</u> - <u>Alarm und Notrufanlagen</u> sind mit visuellen und akustischen Informationen auszustatten 	Zu Fluchtwegen, siehe auch VKF- Brandschutzvorschriften

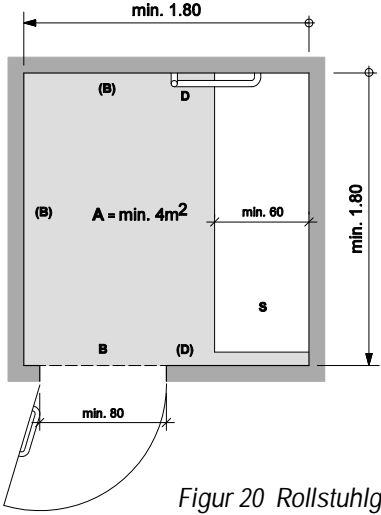
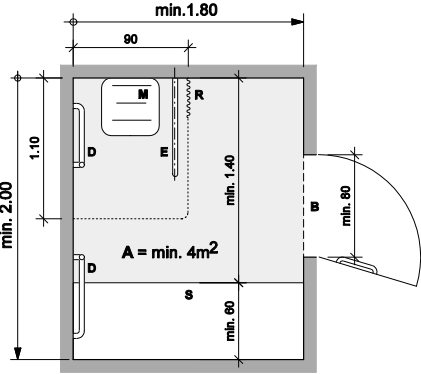
B Detailanforderungen Spezifische Einrichtungen

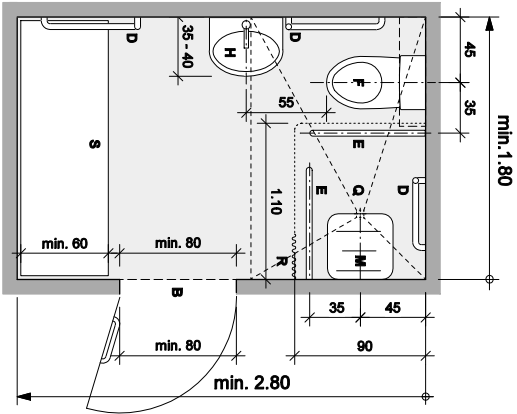
Bauelement	Anforderungen aus der Norm SIA 500	Erläuterungen und Empfehlungen
<p>B.1 Rollstuhlgerichte Parkplätze (RPP)</p>	<p><i>Auszug aus Ziffer 7.10 und Anhang A.2.2 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</i> <u>Anzahl (Richtwert):</u> ein RPP pro 50 normale PP, mindestens einer <u>Lage:</u> Vorzugsweise witterungsgeschützt und nahe beim Eingang <u>Boden:</u> Eben, hart, gleitsicher, Gefälle max. 2% <u>Dimension:</u> - Quer- und Schrägparkplatz: Mindestbreite 3.50 m - Längsparkplatz: Mindestlänge 8.0 m, absatzfrei anschliessende Freifläche von min.1.40 m Breite <u>Kennzeichnung</u> mit dem Rollstuhlsignet auf dem Parkfeld und auf einer Tafel (ausschliessliche Benützung durch Menschen mit Behinderung)</p>	<p>Je nach Art und Grösse der Anlage kann es erforderlich sein, die Anzahl RPP anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Gruppensport im Rollstuhl geeignete Anlagen sollen höher dotiert werden. - In Anlagen mit mehr als 200 PP, die sich für Gruppensport weniger eignen, ist eine Reduktion der RPP gemäss Anhang A.2.2 der Norm SIA 500 angebracht. <p>Figur 12 Rollstuhlgerichte Parkplätze</p>  <p>Beispiel Längsparkplatz</p> <p>Beispiel Querparkplatz</p>
<p>B.2 Schalter, Kassen</p>	<p><i>Auszug aus Ziffer 7.4 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</i> <u>Mindestens ein Schalter</u> muss die jeweiligen Anforderungen erfüllen: <u>Höhe:</u> max. 0.90 m über Boden <u>Freifläche vor dem Schalter:</u> Min. 1.40 x 1.70 m <u>Schalter mit fester Glastrennung:</u> Sprechanlage und induktive Höranlage mit entsprechender Kennzeichnung des Schalters <u>Auffindbarkeit:</u> Durch ertastbare Bodeninformationen gewährleisten</p>	<p>Figur 13 Kundenschalter</p>  <p>max. + 0.90</p>

Bauelement	Anforderungen aus der Norm SIA 500	Erläuterungen und Empfehlungen
<p>B.3 Rollstuhlgerechte Sanitärräume (Toiletten-, Dusch-, Umkleieräume)</p>	<p>Auszug aus Ziffer 7.2 und Anhang E der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm): <u>Masse und Einrichtung gemäss Detailangaben in B.3.1 bis B.3.9</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Detailmasse sind einzuhalten - Alle Räume sind vollständig einzurichten - Die Anordnung ist auch spiegelbildlich möglich 	<p>Anzahl Je nach Art der Sportanlage gemäss Kap. 4</p>
<p>B.3.1 Rollstuhlgerechte Toilette</p>	<p>Auszug aus Ziffer 7.2.3 und Anhang E.1 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p> <p style="text-align: center;">Figur 14 Rollstuhlgerechte Toilette</p> <p>B Flügeltüre nach aussen öffnend, kein Türschliesser D Horizontaler und vertikaler Haltegriff oder L-förmiger Haltegriff an der Wand E Klappgriff, einhändig bedienbar F Wandklosett mit WC Brille auf 0.46 m Höhe, vorzugsweise Aufputz-Spülkasten, H Unterfahrbares Waschbecken auf 0.85 m Höhe, gerundet, mit Einhebelmischer I Unterfahrbare Ablage auf 0.85 m Höhe J Fest montierter Spiegel, Unterkante max. 1.0 m hoch</p>	<p>Anzahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Sportbereich</u>: Je nach Art der Sportanlage gemäss Kapitel 4. - <u>Zuschauerbereich</u>: Eine rollstuhlgerechte Toilette pro Toilettenanlage (geschlechtsneutral zugänglich) <p>Klosett:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorzugsweise mit WC-Deckel als Sitzmöglichkeit <p>Detaillierte Angaben im Procap Merkblatt 105 Rollstuhlgerechte Toiletten in öffentlich zugänglichen Bauten</p>

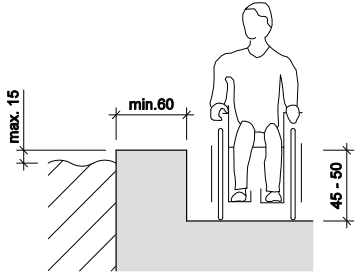
Bauelement	Anforderungen aus der Norm SIA 500	Erläuterungen und Empfehlungen
<p>B.3.2 Gehbehinderten- gerechte Toilette</p>	<p>Keine Vorgaben in der Norm SIA 500:2009</p>	<p>Zusätzliche Einrichtung (abgeleitet aus der Norm SIA 500)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestmasse gemäss Skizze - Vorzugsweise mit Wandklosett und Aufputz-Spülkasten - Vorzugsweise mit Seitenwänden, welche die Montage von Haltegriffen ermöglichen  <p style="text-align: right;">Figur 15 Gehbehindertengerechte Toilette</p>
<p>B.3.3 Rollstuhlgerechte Duschkabine</p>	<p>Auszug aus Ziffer 7.2.4 und Anhang E.2 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm): Figur 16 Rollstuhlgerechte Duschkabine</p>  <p>B Flügeltüre nach aussen öffnend, kein Türschliesser D Horizontaler und vertikaler oder L-förmiger Haltegriff an der Wand - Höhenverstellbare Brause am vertikalen Griff D, keine separate Gleitstange - Armatur mit Einhebelmischer auf max. 1.0 m Höhe E Klappgriff, einhändig bedienbar M Klappsitz 0.46 m über Boden Q Duscbereich ohne Absätze R Duschkvorhang als Spritzschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl je nach Art der Sportanlage gemäss Kap. 4 - Zusätzlich: Ablagefläche für Duschmittel auf ca. 0.85 m Höhe

Bauelement	Anforderungen aus der Norm SIA 500	Erläuterungen und Empfehlungen
<p>B.3.4 Rollstuhlgerechte Dusche in Gemeinschafts- dusche</p>	<p><i>B.3.4a) Rollstuhlgerechte Duschkoje in Gemeinschaftsdusche</i> Auszug aus Ziffer 7.2.4.4 und Anhang E.4 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p>  <p><i>Figur 17 Rollstuhlgerechte Duschkoje</i></p>	<p>B.3.4b) Rollstuhlgerechter Duschkabine in Gemeinschaftsdusche Zusätzliche Einrichtung (abgeleitet aus der Norm SIA 500) Raum durchgehend mit «normalen» Duschbrausen eingerichtet</p> <p>Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klappsitz, Klappgriff und Wandgriffe analog B.3.3 in einer Raumecke, vorzugsweise beim Zugang - Höhenverstellbare Brause am vertikalen Wandgriff - Ablagefläche für Duschmittel  <p><i>Figur 18 Rollstuhlgerechter Duschkabine</i></p>
<p>B.3.5 Kombinierter rollstuhlgerechter Toiletten / Duschraum</p>	<p>Auszug aus Ziffer 7.2.4.3 und Anhang E.3 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p>  <p><i>Figur 19 Rollstuhlgerechter Toiletten / Duschraum</i></p> <p>B Flügeltüre ohne Türschliesser D Horizontaler und vertikaler oder L-förmiger Haltegriff E Klappgriff, einhändig bedienbar F Wandklosett vorzugsweise mit Aufputz-Spülkasten H Unterfahrbares Waschbecken I Unterfahrbare Ablage M Klappsitz 0.46 m über Boden Q Duschbereich ohne Absätze R Duschvorhang als Spritzschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Armatur mit Einhebelmischer neben dem Klappsitz, höhenverstellbare Brause am vertikalen Griff D, keine separate Gleitstange 	<p><u>Einsatzgebiet:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Als Ausnahme in Kleinanlagen und bei Platzmangel in Umbauten - In Neuanlagen grundsätzlich nur einzusetzen, wenn noch weitere rollstuhlgerechte Toiletten und Duschen zur Verfügung stehen <p><u>Anzahl</u> Je nach Art der Sportanlage gemäss Kap. 4</p>

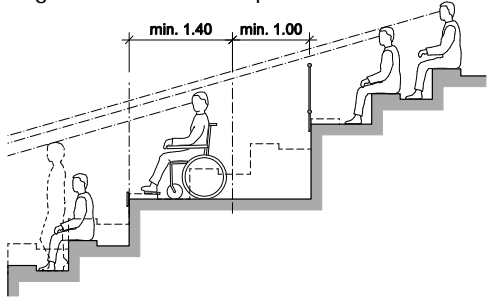
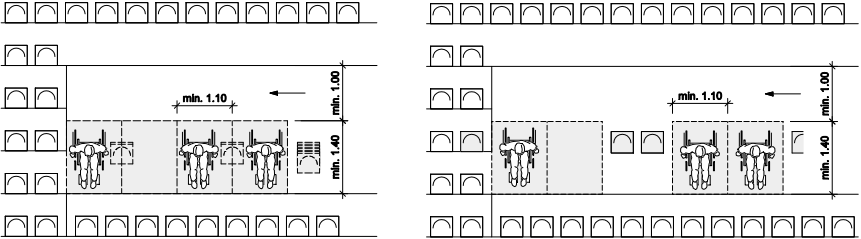
Bauelement	Anforderungen aus der Norm SIA 500	Erläuterungen und Empfehlungen
<p>B.3.6 Rollstuhlgerechter Umkleieraum</p>	<p><i>B.3.6a Rollstuhlgerechter Umkleieraum</i> Auszug aus Ziffer 7.2.5 und Anhang E.5 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</p>  <p><i>B</i> Flügeltüre ohne Türschliesser, vorzugsweise nach aussen öffnend <i>D</i> Horizontaler und vertikaler oder L-förmiger Haltegriff <i>S</i> Sitzbank / Liege 0.46 m über Boden, vorzugsweise 0.90 m breit, min 0.60 m</p> <p>Figur 20 Rollstuhlgerechter Umkleieraum</p>	<p>B.3.6b) Rollstuhlgerechte Liege in der Gemeinschaftsgarderobe Variante zu B.3.6.a (abgeleitet aus der Norm SIA 500)</p> <p><u>Ausführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Länge 1.80 m - Breite vorzugsweise 0.90 m, min. 0.60 m - Höhe ab Boden. 0.46 m - Vorzugsweise gepolstert <p><u>Einsatzgebiet und Anzahl</u> Je nach Art der Sportanlage gemäss Kap. 4</p> <p><u>Hinweis</u> Garderobenliegen erübrigen sich, wenn die normalen Sitzbänke genügend breit und auf der richtigen Höhe montiert sind und mindestens ein Teil davon gepolstert ist.</p>
<p>B.3.7 Kombinierter rollstuhlgerechter Dusch / Umkleieraum</p>	<p>Keine Vorgaben in der Norm SIA 500:2009</p>	<p>Zusätzliche Einrichtung (abgeleitet aus der Norm SIA 500)</p>  <p>Kann in Einzelfällen eine sinnvolle Ergänzung zu den übrigen kombinierten Sanitärräumen darstellen</p> <p>Legende: Siehe B.3.3 und B.3.6</p> <p>Figur 21 Rollstuhlgerechter Dusche / Umkleieraum</p>

Bauelement	Anforderungen aus der Norm SIA 500	Erläuterungen und Empfehlungen
<p>B.3.8 Kombinierter rollstuhlgerechter Toiletten / Dusch / Umkleideraum</p>	<p>Keine Vorgaben in der Norm SIA 500:2009</p>	<p>Zusätzliche Einrichtung (abgeleitet aus der Norm SIA 500) <u>Einsatzgebiet:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Siehe Kapitel 4 - Hilfreiche Ergänzung, wenn noch weitere rollstuhlgerechte Toiletten, Duschen und Garderoben zur Verfügung stehen. - Als alleiniger Sanitärraum nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (z.B. bei Platzmangel in Umbauten)  <p>Legende: Siehe B.3.1, B.3.3 und</p>
<p>B.3.9 Rollstuhlgerechte Garderobenschränke (RGS)</p>	<p>Keine Vorgaben in der Norm SIA 500:2009</p>	<p>Zusätzliche Einrichtung (hergeleitet aus «Barrierefreie Sportstätten» [2]) <u>Anforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Freifläche vor Garderobenschrank min. 1.40 x 1.70 m - Breite: min. 0.30 m, Öffnungswinkel der Türen min.160° - Ablagefläche 0.40 m ab Boden - Kleiderstangen und Kleiderhaken: 1.0 m ab Boden - Bedienhöhe Schliessvorrichtung 0.80 – 1.10 m, vorzugsweise 0.85 m - Reservierung durch Kennzeichnung mit dem Rollstuhlsignet <p><u>Anzahl</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein RGS pro 30 normale Garderobenschränke, min. je 2 pro rollstuhlgerechte Garderobe <p><u>Lage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausserhalb der rollstuhlgerechten Umkleieräume, in deren unmittelbarer Nähe

Bauelement	Anforderungen aus der Norm SIA 500	Erläuterungen und Empfehlungen
B.4 Zugang zum Wasser		
B.4.1 Flache Treppe	Auszug aus Anhang A.8.6 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm): - <u>Stufen</u> : max. 0.15 m hoch - <u>Handläufe</u> (gemäss Anhang A.4.4): Beidseitig, im Abstand von 0.60 bis 0.65 m - <u>Anzahl</u> : mindestens eine pro Wasserbecken	Treppenneigung max 25 %
B.4.2 Schwimmbadlift	Auszug aus Anhang A.8.6 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm): - Mindestens ein <u>Personenhebegerät</u> beim Hauptbecken	<p><u>Anforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fester, von drei Seiten zugänglicher Sitz auf 0.46 m Höhe - Abklappbare Armstützen - Vom Sitz aus selbständig bedienbar <p><u>Anzahl</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei <u>allen</u> Wasserbecken - In kleinen Anlagen genügt ein mobiler Schwimmbadlift für mehrere Becken <div data-bbox="1608 603 2074 943" data-label="Image"> </div> <p style="text-align: center;">Figur 23 Schwimmbadlift</p>

Bauelement	Anforderungen aus der Norm SIA 500	Erläuterungen und Empfehlungen
<p>B.4.3 Rollstuhlg. Wasserbecken- rand</p>	<p><i>Auszug aus Anhang A.8.6 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</i></p>  <ul style="list-style-type: none"> - Masse gemäss Skizze - Freifläche vor Beckenrand: min. 1.40 x 1.40 m - Für alle Wasserbecken vorgesehen <p><i>Figur 24 Rollstuhlgerechter Wasserbeckenrand</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kann in begründeten Einzelfällen als Ersatzlösung an Stelle des Schwimmbadliftes B.4.2 eingesetzt werden. - Geeignet für Spezialsituationen, z.B. in Saunen als Einstieg ins Kaltwasserbecken <p>Kommentar: Der «rollstuhlgerechte» Wasserbeckenrand ist nicht für alle Rollstuhlfahrer/-innen autonom benützbar, denn er erfordert viel Kraft in den Armen. Zudem ist er bei den heute weit verbreiteten bodenebenen Wasserbecken sicherheitsmässig und technisch nur schwer realisierbar. Aus diesen Gründen wird in den vorliegenden Richtlinien der Schwimmbadlift an Stelle des «rollstuhlgerechten» Wasserbeckenrandes als Standardlösung für den rollstuhlgerechten Wassereinstieg propagiert.</p>
<p>B.4.4 Zugang ins Wasser bei Fluss- und Seebädern</p>	<p><i>Auszug aus Anhang A.8.7 der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens eine flache Treppe gemäss B.4.1 - Mindestens ein Rollstuhleinstieg mit Rampe (A.4.1) oder einer der Situation angepassten Hebevorrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> - Einsatzgebiet: Siehe Kapitel 4.3.1 - Für die Planung des Rollstuhleinstiegs empfiehlt sich der Beizug einer Fachberatung (Adressen siehe Anhang F)

C Detailanforderungen Zuschauerplätze

Bauelement	Anforderungen aus der Norm SIA 500	Erläuterungen und Empfehlungen												
<p>C.1 Rollstuhlgerechte Zuschauerplätze (RP)</p>	<p><i>Auszug aus Ziffer 7.7, Anhang A.8.2 und Auslegung A 11 (Oktober 2013) der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</i></p> <p><u>Anforderungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche horizontal, Zufahrtsbreite min. 1.0 m - Breite 1.10 m. Länge 1.40 m - Verteilt auf alle Platzkategorien <p><u>Anzahl (Richtwert)</u></p> <table border="1" data-bbox="398 632 1061 863"> <thead> <tr> <th>Total Plätze</th> <th>Anzahl RP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 200</td> <td>min. 2</td> </tr> <tr> <td>200 bis 10'000</td> <td>1 % der Plätze</td> </tr> <tr> <td>10'000 bis 20'000</td> <td>100 plus 0.5 % der Plätze über 10'000</td> </tr> <tr> <td>20'000 bis 40'000</td> <td>150 plus 0.3 % der Plätze über 20'000</td> </tr> <tr> <td>über 40'000</td> <td>210 plus 0.2 % der Plätze über 40'000</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Plätze für Begleitpersonen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Neben dem Rollstuhlplatz - In Reihen von Rollstuhlplätzen: vorzugsweise frei verschiebbar. Wenn das nicht möglich ist: 2 RP und 2 Begleitpersonen alternierend 	Total Plätze	Anzahl RP	bis 200	min. 2	200 bis 10'000	1 % der Plätze	10'000 bis 20'000	100 plus 0.5 % der Plätze über 10'000	20'000 bis 40'000	150 plus 0.3 % der Plätze über 20'000	über 40'000	210 plus 0.2 % der Plätze über 40'000	<p>- Keine Beeinträchtigung der Sichtlinie, auch wenn andere Personen aufstehen</p> <p>Figur 25 Sichtlinien bei rollstuhlgerechten Zuschauerplätzen -</p>  <p>Figur 26 Plätze für Begleitpersonen in Reihen von Rollstuhlplätzen</p>  <p>Vorzugsweise frei verschiebbar Variante 2 RP und 2 Begleitpersonen alternierend</p>
Total Plätze	Anzahl RP													
bis 200	min. 2													
200 bis 10'000	1 % der Plätze													
10'000 bis 20'000	100 plus 0.5 % der Plätze über 10'000													
20'000 bis 40'000	150 plus 0.3 % der Plätze über 20'000													
über 40'000	210 plus 0.2 % der Plätze über 40'000													
<p>C.2 Akustische Informationen, Höranlagen</p>	<p><i>Auszug aus Ziffer 7.8.2, Anhang A.8.2 und Anhang F der Norm SIA 500:2009 (massgeblich ist der vollständige Text der Norm):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Akustische Informationen</u> sind auf allen Plätzen auch visuell zu vermitteln - Der Empfang der Sprachübermittlung über eine <u>Höranlage</u> muss vorzugsweise auf allen Plätzen (min. jedoch auf 20 % der Plätze) gewährleistet sein - Vorzugsweise sind Höranlagen mit induktiver Übertragung, alternativ mit Infrarot- oder Funkübertragung einzusetzen 	<p>Für die Planung und Abnahme von Höranlagen sollten immer spezialisierte Fachberater/-innen beigezogen werden, das entsprechende <u>Verzeichnis Fachberatung</u> ist unter www.pro-audio.ch zu finden.</p>												

D Sanitärräume: Vergleich der Anforderungen nach SIA 500 / Richtlinien Hindernisfreie Sportanlagen

D.1 Sporthallen und Freianlagen

Der Vergleich in der nachfolgenden Tabelle zeigt auf, dass der differenzierte Bedarf an Sanitäreinrichtungen gemäss Ziffer 4.2.3 dieser Richtlinie generell weniger Zusatzräume und weniger Zusatzfläche erfordert, als die pauschale Anforderung der SIA 500. Die Anzahl der erforderlichen Einrichtungen (Liegen, Duschplätze, Toiletten) übertrifft hingegen bei grösseren Sportanlagen die Normanforderungen.

	Rollstuhlgerechte Toilette (B.3.1)	Kombinierter rollstuhlgerechter Toiletten/Duschraum (B.3.5)	Rollstuhlgerechte Duschkabine (B.3.3)	Rollstuhlgerechter Duschplatz in Gemeinschaftsdusche (B.3.4b)	Rollstuhlgerechter Umkleieraum (B.3.6a)	Rollstuhlgerechte Liege in Gemeinschaftsgarderobe (B.3.6b)	Rollstuhlgerechter Kombiraum Toilette/Dusche/Umkleide (B.3.8)	Total Zusatzräume	Total Einrichtungen	Gesamtfläche
Einfachhalle gemäss SIA 500		2			2			4	6	14.5 m²
Einfachhalle gemäss Richtlinien	1			2		2	1	2	6	9.8 m²
Zweifachhalle gemäss SIA 500	2		2		2			6	6	19.9 m²
Zweifachhalle gemäss Richtlinien	1			4		4	1	2	10	11.0 m²
Dreifachhalle gemäss SIA 500	2		2		2			6	6	19.9 m²
Dreifachhalle gemäss Richtlinien	2			6		6	2	4	16	21.4 m²

Flächenbedarf Einrichtungen

B.3.1 Rollstuhlgerechte Toilette	2.97 m ² (1.80 x 1.65)
B.3.5 Kombi Toilette/Dusche	3.24 m ² (1.80 x 1.80)
B.3.3 Rollstuhlgerechte Duschkabine	2.97 m ² (1.80 x 1.65)
B.3.4b Duschplatz in Gemeinschaftsdusche	0 m ² (kein zus. Flächenbedarf)

B.3.6 Rollstuhlgerechter Umkleieraum	4.0 m ² (Minimalanforderung)
B.3.6a Liege in Gemeinschaftsgarderobe	0.5 m ² (Mehrfäche 0.25 m x 2.0 m)
B.3.8 Kombiraum Toilette/Du/Umkleide	5.04 m ² (2.80 x 1.80)

D.2 Übrige Sportanlagen

- Bei den Bädern unterscheiden sich die Ergänzungen der Richtlinien nur wenig von den Normanforderungen. Sie präzisieren jedoch, wie bei grossen Anlagen die (in der SIA-Norm nur als Grundregel postulierte) Erhöhung der Anzahl Einrichtungen umzusetzen ist.
- Bei den Eissportanlagen kommt die Richtlinie mit weniger Spezialräumen aus als die Norm, auch hier ist die Anzahl der Einrichtungen an die Grösse der Anlage gekoppelt.
- Bei den sportartspezifischen Anlagen beschränkt sich die Richtlinie auf die wichtigsten Grundanforderungen, ein Vergleich ist deshalb hier kaum möglich.

E Weiterführende Informationen

E.1 Literatur

- [1] Norm SIA 500:2009 Hindernisfreie Bauten, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Zürich, 2. Auflage, 2011
- [2] Barrierefreie Sportstätten, Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS), Wien, 2005
- [3] Schweizer Licht Gesellschaft, Richtlinien – Beleuchtung von Sportanlagen, Bern, 2012/2013, Teile 1 bis 9
(Grundlagen, Fussball und Leichtathletik, Freianlagen, Sporthallen, Schwimmbäder, Tennis, Squash, Eislauf und Eishockey, Curling)
- [4] BASPO 001 Grundlagen zur Planung, Bundesamt für Sport, Magglingen
- [5] BASPO 101 Planungsgrundlagen Freianlagen, Bundesamt für Sport, Magglingen
- [6] BASPO 201 Planungsgrundlagen Sporthallen, Bundesamt für Sport, Magglingen
- [7] BASPO 301 Planungsgrundlagen Bäder, Bundesamt für Sport , Magglingen
- [8] BASPO 401 Planungsgrundlagen Eissportanlagen, Bundesamt für Sport, Magglingen

E.2 Adressen

Kantonale Fachstellen hindernisfreies Bauen

Die kantonalen Fachstellen hindernisfreies Bauen sind kompetent in allen Fragen zum hindernisfreien Bauen. So zum Beispiel für eine Beratung über individuelle bauliche Anpassungen im persönlichen Wohnumfeld oder am Ausbildungs-/Arbeitsplatz. Ebenfalls bei baulichen Fragen zu einem Sportanlagen-Projekt ist man dort am richtigen Ort. Verzeichnis der Adressen im Internet unter: www.procap.ch/Kantonale-Fachstellen

Fachorganisationen Behindertensport (IG Sport und Handicap)

Im Frühling 2011 wurde die Interessengemeinschaft (IG) Sport und Handicap mit dem Ziel gegründet, die Ressourcen zur Förderung und Umsetzung der Gleichstellung im Sport für Menschen mit Behinderung zu bündeln. Die Gründungsorganisationen der IG sind:

PluSport Behindertensport Schweiz

Dachverband des Schweizer Behindertensports. Er bietet für Menschen mit Behinderung angepasste Sportcamps und Sportclubs an. Ambitionierte Athletinnen und Athleten werden mit professionellen Trainingsstrukturen unterstützt.

Koordinaten: Chriesbaumstr. 6, 8604 Volketswil, Tel. 044 908 45 00, mailbox@plusport.ch, www.plusport.ch

Procap Sport

Der Fachbereich von Procap Schweiz engagiert sich insbesondere im Breiten-, Freizeit- sowie Erlebnissport und organisiert spezielle Projekte und Angebote in der Gesundheitsförderung für Menschen mit Behinderung.

Koordinaten: Frohburgstrasse 4, Postfach, 4601 Olten, Tel. 062 206 88 30, sport@procap.ch, www.procap-sport.ch

Schweizer Paraplegiker-Vereinigung/Rollstuhlsport Schweiz

Die Abteilung Rollstuhlsport Schweiz der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung fördert gleichermassen den Breiten-, Nachwuchs- und Spitzensport für Menschen, welche ihren Sport im Rollstuhl oder in einem anderen Gerät sitzend ausüben.

Koordinaten: Kantonsstrasse 40, 6207 Nottwil, Tel. 041 939 54 11, rss@spv.ch, www.rollstuhlsport.ch